



Prot. Nr. AM/ST/32.01.11/417273

Bozen, 31.07.13

Bearbeitet von:

Dr. Albrecht Matzneller

Tel. 0471 41 75 90

[Albrecht.Matzneller@schule.suedtirol.it](mailto:Albrecht.Matzneller@schule.suedtirol.it)

Dr. Stephan Tschigg

Tel. 0471 41 75 70

[Stephan.Tschigg@schule.suedtirol.it](mailto:Stephan.Tschigg@schule.suedtirol.it)An die  
Schuldirektionen aller SchulstufenZur Kenntnis: An das  
Gehaltsamt für LehrpersonalAn die  
Schulgewerkschaften**Rundschreiben Nr. 27/2013****Hinweise zur Stellenwahl und zu den Arbeitsverträgen**

Sehr geehrte Frau Schuldirektorin, sehr geehrter Herr Schuldirektor,  
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten!

Ich ersuche Sie, die folgenden Hinweise für die bevor stehenden Stellenwahlen zu beachten und die Lehr-  
personen, sofern sie davon betroffen sind, darüber zu informieren:

**1) Wählbare Stellen:** Für den Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrages auf Stellen des rechtlichen  
Stellenplans oder des Landeszusatzstellenplans stehen folgende Stellen zur Verfügung:

- a) Stellen, die bis zum 31. August frei oder zum 30. Juni verfügbar sind. Diese Stellen sind im Stellenverzeichnis als Supplenzstellen vom 1. September bis 31. August oder 30. Juni gekennzeichnet.
- b) Arten von Stellen, die gemäß dem geltenden Landesvertrag über Verwendungen und provisorische Zuweisungen des Lehrpersonals mit unbefristetem Arbeitsvertrag für Verwendungen und provisorische Zuweisungen zur Verfügung stehen. Aufgrund dieser Bestimmung können also auch Stellen gewählt werden, die sich aus folgenden Gründen ergeben:
  - Mehrjährige Gliederung der Arbeitszeit
  - auf zwei Jahre ausgerichtete Teilzeit
  - Reduzierung der Unterrichtszeit
  - Freistellung aus Erziehungsgründen
  - Teilzeitwartestände
  - andere ganzjährige Abwesenheiten (1. September bis mindestens 30. April).

**Damit diese Stellen von Lehrpersonen für die unbefristete Aufnahme gewählt werden können, ist es unbedingt notwendig, dass alle Abwesenheitsmaßnahmen, die ganzjährige**



**Abwesenheiten betreffen (1. September bis mindestens 30. April) mit dem 1. September 2013 beginnen, obwohl dieser Tag heuer auf einen Sonntag fällt.** Wenn dies sicher gestellt ist, ist es unerheblich, dass im Stellenverzeichnis der Vertragsbeginn mit dem 2. September 2013 angegeben ist.

- c) Reststundenaufträge von mindestens 30 Prozent eines Vollauftrages. Dadurch erhöht sich aber nicht die Anzahl der Personen, die im jeweiligen Stellenplan der Grundschule oder in der jeweiligen Wettbewerbsklasse in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis aufgenommen werden.

## 2) Umwandlung in ein Teilzeitarbeitsverhältnis:

- a) Lehrpersonen, welche bei der Stellenvergabe eine ganze Stelle für die unbefristete Aufnahme gewählt haben, können bis zum **6. August 2013** beim Direktor oder bei der Direktorin der Schule, die sie gewählt haben, um Umwandlung des Dienstverhältnisses in ein Teilzeitarbeitsverhältnis ansuchen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass das Recht auf Teilzeit und das gewünschte Ausmaß von den Rahmenbedingungen in der jeweiligen Direktion abhängen, z.B. davon, ob das Kontingent, das für die Zulassung zur Teilzeitbeschäftigung des Personals gemäß Artikel 14 Absatz 8 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge vom 23. April 2003 zur Verfügung steht, bereits erschöpft ist oder nicht. Wenn die Bedingungen für die Umwandlung in ein Teilzeitarbeitsverhältnis vorliegen, wird zwischen der Schulführungskraft und der Lehrperson ein entsprechender Teilzeitarbeitsvertrag abgeschlossen. Die jeweilige Schule fertigt den Teilzeitarbeitsvertrag aus und übermittelt ihn ehestens an das Gehaltsamt für Lehrpersonal. Was die Meldung dieses Arbeitsvertrages über das Programm ProNotel2 betrifft, siehe Punkt 3 dieses Rundschreibens.
- b) Auch zwischen der Lehrperson, welche bei der Stellenvergabe einen Reststundenauftrag für die unbefristete Aufnahme gewählt hat, und der Schulführungskraft ist ein Teilzeitarbeitsvertrag abzuschließen. Da die Lehrperson „einfach“ einen bestehenden Reststundenauftrag gewählt hat, müssen für den Abschluss des Teilzeitvertrages nicht die Bedingungen für die Umwandlung in ein Teilzeitarbeitsverhältnis gemäß Artikel 14 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge vom 23. April 2003 (Kontingent der Lehrperson in Teilzeit) vorliegen. Aus demselben Grund ist der Teilzeitarbeitsvertrag auch nur für ein Schuljahr (1. September 2013 bis 31. August 2014) gültig. Die Lehrperson muss fristgerecht um Gewährung der Teilzeit ansuchen, wenn sie im Schuljahr 2014/2015 in einem Teilzeitarbeitsverhältnis beschäftigt sein will. Die jeweilige Schule fertigt den Teilzeitarbeitsvertrag aus und übermittelt ihn ehestens an das Gehaltsamt für Lehrpersonal. Was die Meldung dieses Arbeitsvertrages über das Programm ProNotel2 betrifft, siehe Punkt 3 dieses Rundschreibens.
- c) Lehrpersonen, welche bei der Stellenvergabe eine ganze Stelle für die befristete Aufnahme gewählt haben und den Universitären Berufsbildungskurs zur Erlangung der Lehrbefähigung für den Unterricht an Mittel- und Oberschulen (UBK/TFA/CUF) besuchen, können **innerhalb eines Tages** nach erfolgter Stellenwahl beim Direktor oder bei der Direktorin der Schule, die sie gewählt haben, um die Reduzierung des Stundenausmaßes der gewählten Stelle ansuchen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass das gewünschte Ausmaß von den Rahmenbedingungen in der jeweiligen Direktion abhängt. Die Schule erstellt in der Folge mit dem EDV-Programm zur Vertragsverwaltung den befristeten Arbeitsvertrag mit der neuen Stundenverpflichtung.

## 3) Meldung der Arbeitsverhältnisse über Pro-Notel: Gemäß Mitteilung des Schulamtsleiters vom 24. November 2008, betreffend „Vereinheitlichte Pflichtmitteilung von Arbeitsverhältnissen („Einheitsmeldung“): Organisatorische Maßnahmen und Anleitungen zu den Online-Meldungen von Arbeitsverhältnissen mit ProNotel2“, sind grundsätzlich und nach wie vor die Schulen für die Meldung der Teilzeitarbeitsverhältnisse zuständig. Seitdem Lehrpersonen, welche eine Stelle für die unbefristete Aufnahme gewählt haben, um die Umwandlung des Vollzeitverhältnisses in ein Teilzeitarbeitsverhältnis ansuchen oder einen Reststundenauftrag wählen können (siehe Punkt 2 dieses Rundschreibens), gibt es Schwierigkeiten bei der Meldung des Arbeitsverhältnisses.

Daher meldet in Zukunft das Amt für Aufnahme und Laufbahn auch das Teilzeitarbeitsverhältnis jener Lehrpersonen, die zum 1. September 2013 einen unbefristeten Arbeitsvertrag abschließen und gleichzeitig ein Teilzeitarbeitsverhältnis mit Wirkung ab 1. September 2013 eingehen oder einen Reststun-



denauftrag gewählt haben, an das Amt für Arbeitsmarktbeobachtung. Da die Namen der Lehrpersonen, welche einen Reststundenauftrag gewählt haben, dem Amt für Aufnahme und Laufbahn bekannt sind, ersuche Sie, diesem Amt innerhalb **20. September 2013** per E-Mail an Frau Waltraud Zerzer (Grundschule) und Frau Rita Pristinger (Mittel- und Oberschule) nur die Namen der zum 1. September 2013 unbefristet aufgenommenen Lehrpersonen mitzuteilen, die zum 1. September 2013 auch ein Teilzeitarbeitsverhältnis eingehen (siehe Punkt 2 a).

Mit freundlichen Grüßen

Der Schulamtsleiter | Ressortdirektor  
Dr. Peter Höllrigl  
i.V. Dr. Arthur Pernstich